

AGB Reisen

1. Geltungsbereich und Anbieter

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Uerdinger Schwimmverein 08 e.V., (nachfolgend Verein) und Ihnen (nachfolgend Vertragsschließender), in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Die AGB ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB und der Artikel 250 und 252 des EGBGB und füllen diese aus. Bei Buchung einer Pauschalreise ist Vertragspartner der Vertragsschließender – hierbei ist es unerheblich, ob der Vertragsschließender die Pauschalreise selbst in Anspruch nimmt oder er den Vertrag für eine andere Person schließt.

Diese AGB gelten ausdrücklich nicht, wenn keine Pauschalreise i.S. der §§ 651a ff. BGB, sondern lediglich einzelne Reiseleistungen (z.B. Nur-Hotel, Mietwagen) vom Verein bucht. Dies gilt auch dann, sofern dem Vertragsschließendem für die einzelne Reiseleistung ein Sicherungsschein zur Absicherung des bezahlten Reisepreises ausgehändigt oder soweit der Verein ausdrücklich als Reisevermittler einer einzelnen Reiseleistung oder einer verbundenen Reiseleistung gem. § 651w BGB tätig wird und den Vertragsschließenden vor Buchung gesondert und unmissverständlich darauf hinweist.

Die nachstehenden AGB beziehen sich ausschließlich auf das Angebot an Ferienfreizeiten und -reisen des Vereins.

Die Teilnahme an den Reisen, Freizeiten und sonstigen Maßnahmen des Vereins ist für Mitglieder und Nichtmitglieder möglich

Bitte lesen Sie diese Bedingungen aufmerksam, bevor Sie eine Reise des Vereins in Anspruch nehmen.

2. Zustandekommen des Vertrags

- (1) Verträge werden ausschließlich in deutscher Sprache abgeschlossen.
- (2) Grundlage dieses Angebotes ist die Reiseausschreibung des Vereins im Katalog bzw. Prospekt, auf der Website, in einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium des Vereines, nebst ergänzenden Informationen vom Verein für die jeweilige Reise, soweit diese dem Vertragsschließendem bei Buchung vorliegen.

- (3) Durch die Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Verein den Abschluss des Pauschalreisevertrages für die angegebenen Personen verbindlich an. Die Buchung von Minderjährigen erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Reiserechten und Reisepflichten gilt.
- (4) Der Vertragsschließende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- (5) Die Reiseanmeldung erfolgt über das Online-Anmelde-Tool des Vereins.
- (6) An seine Reiseanmeldung ist der Vertragsschließende bis zur Annahme durch den Verein gebunden, längstens jedoch zehn Tage. Der Vertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) des Vereins zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Verein dem Vertragsschließenden eine Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln. Sofern der Vertragsschluss bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit erfolgt, hat der Reisende einen Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform; gleiches gilt bei einem Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen.
- (7) Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Reiseanmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot, an das der Verein für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, sofern der Verein auf die Änderung hingewiesen hat und diesbezüglich seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Vertragsschließende innerhalb der Bindungsfrist dem Verein gegenüber, die Annahme ausdrücklich oder schlüssig oder durch (An-) Zahlung des Reisepreises erklärt.
- (8) Der Verein weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen dem Verein und dem Vertragsschließenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.
- (9) Mit der Anmeldung erkennt der Vertragsschließende die vorliegenden AGB an.

3. Leistungen des Vereins

- (1) Die Leistungsverpflichtung des Vereins ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog bzw. Prospekt, der Website, einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium des Vereins unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Informationen, Hinweise und Erläuterungen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen umfassen alle in der Buchungsbestätigung aufgeführten Leistungen, wie z.B. Unterkunft, Transfers, Ausflüge und weitere vereinbarte Leistungen.
- (2) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Verein nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Pauschalreise nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus müssen diese Änderungen vor Reisebeginn erklärt werden. Der Verein hat den Vertragsschließenden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.
- (3) Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder einer Abweichung von einer besonderen Vorgabe des Vertragsschließenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages wurde, ist der Vertragsschließende berechtigt, innerhalb einer vom Verein gesetzten angemessenen Frist die mitgeteilte Änderung der Reiseleistung oder Abweichung der besonderen Vorgabe anzunehmen, ohne Stornokosten vom Vertrag zurückzutreten, oder die Teilnahme an einer vom Verein gegebenenfalls angebotenen Ersatz-Pauschalreise zu erklären. Wenn der Vertragsschließende gegenüber dem Verein nicht oder nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist reagiert, gilt die Änderung bzw. Abweichung als angenommen. Hierüber, sowie über die erhebliche Änderung bzw. Abweichung einer besonderen Vorgabe wird der Vertragsschließende vom Verein unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zusammen mit der Mitteilung über dessen Rechte nebst Fristsetzung zur Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichtet.
- (4) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Sofern die durchgeführte Ersatz-Pauschalreise oder geänderte Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten Pauschalreise nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, ist der Reisepreis gemäß § 651m Abs. 1 BGB zu mindern; sofern der Verein bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten entstehen, ist dem Vertragsschließenden der Differenzbetrag gemäß § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise werden zum Zeitpunkt der Buchung festgelegt und sind in der Buchungsbestätigung angegeben.
- (2) Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Gesamtreisepreises zu leisten, sofern der Sicherungsschein gemäß § 651r Abs. 4 Satz 1 BGB, Art. 252 EGBGB an den Reisenden in Textform übermittelt wurde. Sofern die im jeweiligen Angebot enthaltenen Flüge oder Übernachtungsleistungen seitens der Leistungsträger vom Verein diesem gegenüber sofort zur Zahlung fällig werden oder ein Flugticket sofort nach bestätigter Buchung ausgestellt werden muss, behält sich der Verein das Recht vor, eine höhere Anzahlung in Rechnung zu stellen. Hierüber wird der Vertragsschließende vom Verein vor Buchungsabschluss in der vorgeschriebenen Weise informiert.
- (3) Der Restbetrag ist spätestens 30 Tage vor Beginn der Reise zu zahlen.
- (4) Bei kurzfristigen Buchungen, d.h. Buchungen, die so kurzfristig vor Reiseantritt erfolgen, dass der gesamte Reisepreis bereits fällig ist oder der Verein die Reise nicht mehr wegen Nichterreicherung der Teilnehmerzahl absagen kann, ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung nach in Textform erfolgter Übermittlung des Sicherungsscheines fällig.
- (5) Der Reisepreis kann per Banküberweisung oder Lastschriftverfahren gezahlt werden. Der Anbieter behält sich das Recht vor, je nach Zahlungsmethode eine zusätzliche Gebühr zu erheben, die dem Vertragsschließenden vor Abschluss der Buchung angezeigt wird.
- (6) Eine Zahlung in Form von Bargeld oder Schecks ist nicht möglich.
- (7) Dem Verein entstandene Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Vertragsschließenden. Prämien für Versicherungen und sonstige Auslagen wie Storno- und Umbuchungsentgelte sind nach Rechnungsstellung vollständig zur Zahlung fällig.
- (8) Sofern der Vertragsschließende die Anzahlung oder Restzahlung trotz erhaltenen Sicherungsscheins nicht zum jeweiligen Fälligkeitstag leistet, ist der Verein berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Vertragsschließenden mit den in diesem Vertrag geregelten Stornierungskosten zu belasten. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Vertragsschließenden besteht oder der Verein zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht bereit und in der Lage ist oder seine gesetzlichen Informationspflichten nicht erfüllt hat.
- (9) Der Vertragsschließende stimmt zu, Rechnungen elektronisch zu erhalten. Die Rechnung sowie die AGB werden dem Vertragsschließenden in Form eines sog. PDF per E-Mail zur Verfügung gestellt.

5. Rücktritt des Reisenden

- (1) Der Vertragsschließende kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich an reisen@usv-08.de erfolgen.
- (2) Tritt der Vertragsschließende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Verein den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Verein eine angemessene Entschädigung vom Vertragsschließenden verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Rücktritt vom Verein zu vertreten ist oder wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle derjenigen Vertragspartei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
- (3) Der Verein hat diesen ihm zustehenden Entschädigungsanspruch in den nachfolgenden Stornopauschalen festgelegt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des vom Vertragsschließenden erklärten Rücktritts bis zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen und den zu erwartenden Erwerb durch eine anderweitige Verwendung der Reiseleistungen.

Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Verein wie folgt berechnet:

a) allgemeine Stornopauschale:

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	20 %
ab dem 29. Tag bis 22. Tag vor Reisebeginn	35 %
ab dem 21. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn	50 %
ab dem 14. Tag bis 07. Tag vor Reisebeginn	70 %
ab dem 06. Tag bis 03. Tag vor Reisebeginn	85 %
ab dem 02. Tag oder bei Nichtantritt der Reise	90 %

b) besondere Stornopauschale:

Dem Vertragsschließenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

- (4) Der Verein behält sich vor, anstelle der vorstehenden Stornopauschalen eine höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Verein das Entstehen wesentlich höherer Aufwendungen, als die jeweils anwendbare Stornopauschale nachweisen kann. In diesem Fall ist der Verein verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und auf Verlangen des Vertragsschließenden zu begründen.
- (5) Das gesetzliche Recht des Vertragsschließenden, auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 651e BGB eine Vertragsübertragung auf einen anderen Reisenden zu erklären (Stellung eines Ersatzteilnehmers), bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt, sofern diese Mitteilung dem Verein nicht später als sieben Tage vor Reiseantritt zugeht. Wird der Pauschalreisevertrag mit dem Ersatzteilnehmer fortgesetzt, so haften dieser und der Vertragsschließende dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis. Darüber hinaus haften der Vertragsschließende und der Ersatzteilnehmer für die dem Verein durch den Eintritt des Ersatzteilnehmers in den Pauschalreisevertrag angemessenen und tatsächlich entstehenden Mehrkosten ebenfalls gesamtschuldnerisch.
- (6) Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird vom Verein ausdrücklich empfohlen
- (7) Bei Abbruch der Reise durch den Vertragsschließenden bzw. des Reisenden besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Preises.

6. Rücktritt des Vereins

- (1) Der Verein kann wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn der Verein in der vorvertraglichen Unterrichtung hinsichtlich der gebuchten Pauschalreise die Mindestteilnehmerzahl beziffert, sowie den Zeitpunkt angibt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Vertragsschließenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, und in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt. Der Rücktritt ist dem Vertragsschließenden gegenüber spätestens an dem Tag, der in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben ist, zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Verein unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

- (2) Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Verein unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach erklärtem Rücktritt, durch den Vertragsschließenden geleistete Zahlungen zurückzuerstatten.
- (3) Der Verein kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Vertragsschließende / Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Verein und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Vertragsschließende / Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Verein steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Vereins bleiben insofern unberührt.
- (4) Der Verein kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.
Durch einen solchen Rücktritt verliert der Verein den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.
- (5) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Pflichten des Reiseteilnehmenden bzw. des Vertragsschließenden

- (1) Der Vertragsschließende hat dem Verein oder seinen Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. E-Ticket-Belege, Hotelvoucher) nicht innerhalb der vom Verein mitgeteilten Frist erhält. Der Vertragsschließende ist verpflichtet, alle notwendigen Reisedokumente wie Reisepass bzw. Personalausweis, Versicherungsunterlagen, Impfungen und sonstige Erfordernisse für die Reise zu beschaffen und vor Reiseantritt zu prüfen. Diese muss der Reiseteilnehmende während der Reise mit sich führen. Ferner ist der Vertragsschließende verpflichtet, Zoll- und Devisenvorschriften einzuhalten. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten.
- (2) Der Reiseteilnehmende muss sich an die geltenden Regeln und Vorschriften der Zieldestination halten.
- (3) Der Vertragsschließende hat den Verein unverzüglich über Veränderungen der Kontaktdaten oder der Reisevorbereitungen zu informieren.

- (4) Nichterscheinen des Reiseteilnehmenden entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Reisepreises; bereits geleistete Zahlungen werden nicht erstattet.
- (5) Mit der Anmeldung bestätigen Sie, dass der Reiseteilnehmende in der Lage ist, ohne Gefährdung seiner Gesundheit an der Reise teilzunehmen.
- (6) Der Verein ist verpflichtet, dem Vertragsschließenden die Pauschalreise frei von Reismängeln zu erbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Vertragsschließende verpflichtet, einen Reisemangel dem Verein gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierzu hat der Vertragsschließende seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Vereins vor Ort bekannt zu geben. Ist ein Vertreter des Vereins vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, hat der Vertragsschließende die aufgetretenen Mängel dem Verein direkt gegenüber bekannt zu geben. Die Kontaktdaten eines vor Ort vorhandenen Vertreters des Vereins nebst dessen Erreichbarkeit sowie die Kontaktdaten des Vereins für eine Reisemängelanzeige sind der Reisebestätigung zu entnehmen.

Der Vertragsschließende kann Abhilfe verlangen. Der Verein hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Wenn der Verein nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Vertragsschließende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. Der Verein kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Verein ist verpflichtet, den Vertragsschließenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis.

Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Vertragsschließende den Vertrag nach Ablauf, einer von ihm zu setzenden, angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Verein die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Vertragsschließende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB

Der Vertragsschließende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Verein den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

8. Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Während der Ferienfreizeit übernehmen die Betreuenden die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Jugendlichen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dabei wird das Alter der Reiseteilnehmenden berücksichtigt, indem ihnen – soweit verantwortbar – ein gewisses Maß an Eigenverantwortung eingeräumt wird.
- (2) Die Reiseteilnehmenden sind verpflichtet, den Anweisungen der Betreuenden Folge zu leisten und sich an die Regeln der Freizeit zu halten. Bei groben Regelverstößen oder gefährdendem Verhalten behält sich der Verein das Recht vor, den Reiseteilnehmenden auf eigene Kosten nach Hause zu schicken.
- (3) In bestimmten Situationen, beispielsweise bei genehmigten Freizeitaktivitäten in Kleingruppen oder in festgelegten Bereichen, kann den Reiseteilnehmenden zeitweise eine eigenverantwortliche Freizeitgestaltung erlaubt werden. Während dieser Zeit trägt der Reiseteilnehmende selbst Verantwortung für sein Verhalten. Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Vereins bzw. der Betreuenden endet mit der offiziellen Beendigung der Ferienfreizeit oder sobald ein Reiseteilnehmender auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder aus disziplinarischen Gründen die Reise frühzeitig abbricht.
- (5) Für Schäden, die durch vorsätzliches oder (grob) fahrlässiges Verhalten eines Reiseteilnehmenden oder durch Dritte entstehen, haften die Reiseteilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigte (Vertragsschließende) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände der Reiseteilnehmenden.
- (6) Die vertragliche Haftung des Vereins für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit diese nicht schuldhaft herbeigeführt wurden. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Verein gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.
- (7) Der Verein haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wie z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Adresse des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass diese für den Vertrags-

schließenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Vereins sind. Der Verein haftet jedoch für diese Leistungen, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten seitens des Veranstalters ursächlich waren.

- (8) Der Verein haftet nicht für Leistungen, die durch den Vertragsschließenden / Reisenden im Rahmen der Pauschalreise in Anspruch genommen werden und nicht vom Veranstalter oder deren Vertreter vor Ort, sondern beispielsweise durch das Hotel oder andere Personen oder Firmen in eigener Verantwortung vermittelt oder veranstaltet werden.
- (9) Der Verein haftet nicht für Angaben in Reiseausschreibungen Dritter (z.B. von Reise-mittlern), auf deren Entstehung der Verein keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit der Verein nicht überprüfen konnte.

9. Versicherungsschutz

Den Reiseteilnehmenden wird ausdrücklich empfohlen, eine Reiseversicherung (z.B. Reiserücktrittversicherung, Reisegepäckversicherung, Auslandskrankenversicherung) abzuschließen, um sich gegen mögliche Risiken abzusichern.

10. Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Reiseteilnehmenden, des Erziehungsberechtigten bzw. des Vertragsschließenden ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung und gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen.
- (2) Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung des Vereins zu finden.

11. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Verein, den Vertragsschließenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaften sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Verein verpflichtet, dem Vertragsschließenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Verein weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss der Verein den

Vertragsschließenden informieren. Wechselt die dem Vertragsschließende als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Verein den Vertragsschließenden über den Wechsel informieren. Der Verein muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Vertragsschließende so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

12. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe, der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
- (2) Der Vertragsschließende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.
- (3) Einschränkungen im Reiseverlauf und in der Sitzplatzvergabe sowie Hygienebestimmungen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich.

13. Informationspflichten

Der Verein unterrichtet die Reisenden vor Vertragsabschluss gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Die Informationen zur Unterrichtung des Reisenden befinden sich auf der Homepage des Vereins: Uerdinger Schwimmverein 08 e.V. (<https://www.usv-08.de>).

14. Fernabsatzverträge

Der Verein weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen dem Verein und dem Vertragsschließenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

15. Insolvenzversicherungen

Die Reisen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen des Reisevertragsrechts (BGB § 651r) abgesichert, dafür erhalten die Vertragsschließenden bei Vertragsabschluss einen

sogenannten Sicherungsschein. Der Verein hat eine Insolvenzabsicherung mit der ARAG abgeschlossen. Die Vertragschließenden können diese Versicherung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz des Vereins, verweigert werden.

16. Schlussbestimmungen

- (1) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Vertragsschließende seinen Wohnsitz im Ausland hat.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (3) Unwirksame oder fehlende Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Krefeld, im Februar 2025

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.